



Sozialgericht Oldenburg

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

S 42 AS 479/12

In dem Rechtsstreit

A.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

B.

gegen

C.

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

D.

hat die 42. Kammer des Sozialgerichts Oldenburg auf die mündliche Verhandlung vom 14. Januar 2015 durch die E. sowie die F. für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 14. Dezember 2011 in der Fassung der Bescheide vom 15. Februar 2012 und 16. März 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. März 2012 wird abgeändert.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger für die Monate Januar 2012 bis April 2012 weitere Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich 20,40 € zu zahlen.

Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über höhere Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) für die Monate Januar 2012 bis Juni 2012.

Der G. geborene verwitwete Kläger ist H. Staatsbürger und stand dauerhaft beim Beklagten im Leistungsbezug nach dem SGB II. Er bewohnte zunächst - bis zum Tod seiner Ehefrau am 26. November 2011 mit dieser gemeinsam - und nach deren Tod alleine u.a. in der Zeit vom 01. Januar 2012 bis 30. April 2012 eine 72,5 qm große Wohnung in **Delmenhorst**. Die Grundmiete betrug 390,00 € monatlich, die Nebenkostenvorauszahlung 75,00 € monatlich und die Heizkostenvorauszahlung 55,00 € monatlich. Der Beklagte gewährte bereits dem Kläger und seiner Ehefrau nicht die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung sondern die nach seiner Auffassung angemessenen.

Der Beklagte hat die für die Stadt Delmenhorst geltenden leistungsrechtlich relevanten Miethöchstbeträge aus dem auch zu diesem Zwecke erstellten qualifizierten Mietspiegel abgeleitet. Die Datenerhebung erfolgte in Form einer schriftlichen Vermieterbefragung bei den Eigentümern Delmenhorster Wohnungen im Zeitraum von September bis Dezember 2008. Maßgeblich für die Erstellung des Mietspiegels waren die Mieten, die im Stichtagsmonat September 2008 gezahlt wurden. Die aus dem am 01. Januar 2010 geltenden qualifizierten Mietspiegel abgeleiteten Miethöchstbeträge haben mit Beschluss des Rates der Stadt Delmenhorst vom 11. Mai 2010 für den Beklagten Geltung erlangt. Nach 2008 hat der Beklagte keine weiteren Daten zur Überprüfung der Angemessenheitsgrenzen erhoben.

Die Stadt Delmenhorst ist der Mietstufe III der Anlage 1 zu § 12 Wohngeldgesetz (Wohngeldtabelle) zugeordnet.

Mit Telefonat vom 06. Februar 2012 teilte ein Mitarbeiter des Beklagten dem Kläger mit, dass aus Pietätsgründen nach dem Tod seiner Ehefrau für den Zeitraum eines Jahres keine Kostensenkungsaufforderung ergehen werde.

Aufgrund bestehender Mietrückstände des Klägers kündigte der Vermieter das Mietverhältnis bereits mit Schreiben vom 06. Juli 2010 fristlos, hilfsweise zum 30. April 2012.

Ab dem 01. März 2012 erhält der Kläger eine laufende Witwenrente in Höhe von 88,84 € monatlich.

Auf den Weiterbewilligungsantrag des Klägers gewährte der Beklagte diesem mit dem vorläufigen Bescheid vom 14. Dezember 2011 für die Monate Januar 2012 bis April 2012 Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 831,00 € und für die Monate Mai 2012 bis Juni 2012 in Höhe von 374,00 €. Dabei berücksichtigte er nach dem Tod der Ehefrau des Klägers in den Monaten Januar 2012 bis April 2012 Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von insgesamt 457,00 €, was zunächst dem nach seiner Auffassung geltenden Miethöchstbetrag für einen Zweipersonenhaushalt umfasste. In den Monaten Mai 2012 bis Juni 2012 gewährte er keine Kosten der Unterkunft und Heizung aufgrund der vermietetseitigen Kündigung zum 30. April 2012.

Mit dem Änderungsbescheid vom 15. Februar 2012 berechnete der Beklagte die Leistungen neu, da er zwischenzeitlich Kenntnis darüber erlangt hatte, dass dem Kläger ab März 2012 eine monatliche Hinterbliebenenrente in Höhe von 88,84 € zufließen würde. Der Beklagte gewährte dem Kläger deshalb in den Monaten März 2012 und April 2012 einen Betrag in Höhe von 772,16 € und für die Monate Mai 2012 bis Juni 2012 in Höhe von 315,16 €. Auch diese Leistungsbewilligung erklärte der Beklagte für vorläufig. Außerdem berücksichtigte er erneut Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 457,00 €.

Auf den gegen den Bescheid vom 14. Dezember 2011 eingelegten Widerspruch des Klägers vom 12. Januar 2012 erfolgte mit dem Änderungsbescheid vom 16. März 2012 eine weitere endgültige Korrekturberechnung, mit der der Beklagte dem Kläger nunmehr für die Zeit vom 01. Januar 2012 bis 29. Februar 2012 Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 850,80 € und für die Zeit vom 01. März 2012 bis 30. April 2012 in Höhe von 791,96 € gewährte. Dabei berücksichtigte er Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von insgesamt 476,80 € monatlich, wobei er einen Miethöchstbetrag in Höhe von 421,80 € ansetzte und Heizkosten in Höhe von 55,00 €.

Mit dem Widerspruchsbescheid vom 19. März 2012 wies der Beklagte den Widerspruch im Übrigen zurück. Er teilte dabei mit, dass er aufgrund des Widerspruchs des Klägers vom 12. Januar 2012 eine Streitgegenstandsbegrenzung auf die Monate Januar 2012 bis April 2012 vorgenommen habe. Zur Begründung führte er sinngemäß im Wesentlichen aus, dass die im Widerspruchsverfahren begehrten höheren Kosten der Unterkunft in Höhe von insgesamt 442,20 € nicht berücksichtigungsfähig seien, da zur Bestimmung der Mietobergrenze nicht auf den Tabellenwert zu § 12 der Wohngeldtabelle zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags zurückzugreifen sei. Denn für die Stadt Delmenhorst bestehe ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft.

Dagegen richtet sich die am 02. April 2012 erhobene Klage, mit der der Kläger sein Begehren weiterverfolgt. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass er Anspruch auf Berück-

sichtigung von Kosten der Unterkunft in Höhe der Wohngeldtabelle zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags in Höhe von 10 % habe.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger weitere Leistungen nach dem SGB II für die Zeit zwischen dem 01. Januar 2012 und dem 30. April 2012 in Höhe von 20,40 € monatlich zu gewähren und den Bescheid des Beklagten vom 14. Dezember 2011 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 15. Februar 2012 und 16. März 2012 und in der Gestalt des Widerspruchsbescheides von 19. März 2012 aufzuheben, insoweit er diesem Begehren entgegensteht.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung rügt er die Unzulässigkeit des gestellten Klageantrags, dieser sei zu unbestimmt. Daneben bestehe aufgrund des schlüssigen Konzepts der Stadt Delmenhorst kein Anspruch auf die Anwendung der Wohngeldtabelle. Selbst wenn die Wohngeldtabelle - Stand 01.01.2009 - Anwendung finde, sei jedenfalls kein Sicherheitsaufschlag zu gewähren, da davon auszugehen sei, dass der Gesetzgeber bei der Neuregelung des Wohngeldrechtes die Höhe des Wohngeldes abschließend habe regeln wollen.

Auf konkrete Nachfrage des Gerichts vom 24. Juli 2014 teilte der Beklagte mit, dass für die Jahre 2010 bis 2012 keine Daten zu den Mietpreisen seitens der Stadt Delmenhorst gesammelt und dokumentiert worden seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten, auf die Gerichtsakte zu diesem Verfahren und auf die beigezogenen Akten aus dem Rechtsstreit S 42 AS 116/12 verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der geheimen Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

1. Die als Anfechtungs- und Leistungsklage zulässige Klage ist begründet. Zulässigkeitsbedenken bestehen nicht. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung neben der beantragten Abänderung der streitgegenständlichen Bescheide vom 14. Dezember 2011, 15. Februar 2012, 16. März 2012 und 19. März 2012 insbesondere einen konkret bezifferten Leistungsantrag gestellt.

2. Die angefochtenen Bescheide sind hinsichtlich der Höhe der zu übernehmenden Kosten der Unterkunft und Heizung rechtswidrig und der Kläger ist dadurch in seinen Rechten gemäß § 54 Abs. 2 SGG verletzt. Denn er hat einen Anspruch auf Gewährung höherer Unterkunfts- und Heizkosten nach § 22 Abs. 1 SGB II.

Zugunsten des Klägers sind für den streitbefangenen Zeitraum (Januar 2012 bis April 2012) monatlich neben einem Regelbedarf in Höhe von 374,00 € Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe von insgesamt 497,20 € zu berücksichtigen, wobei ein Betrag in Höhe von 442,20 € auf die Kosten der Unterkunft und ein Betrag in Höhe von 55,00 € auf die Heizkosten entfällt.

Nach Überzeugung der Kammer liegt dem von dem Beklagten als angemessen erachteten Grundmietpreis in Höhe von 4,76 EUR pro Quadratmeter zuzüglich eines Betriebskostenzuschlags in Höhe von 2,27 € pro Quadratmeter **kein schlüssiges Konzept** zugrunde, da der Beklagte **die bereits im Jahre 2008 durch Vermieterbefragung (Stichtagsmonat September 2008) erhobenen Daten nicht ausreichend überprüft und fortgeschrieben** hat.

a) Der G. geborene Kläger war im streitgegenständlichen Zeitraum erwerbsfähig und hilfebedürftig nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Er hatte die Altersgrenze nach § 7 a SGB II nicht überschritten und war nicht in der Lage, u.a. seinen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln zu sichern bzw. hat nicht die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhalten (§ 9 Abs. 1 SGB II in der ab dem 01.01.2011 geltenden Fassung). Gegenteilige Anhaltspunkte liegen nicht vor und werden von den Beteiligten auch nicht geltend gemacht.

b) Rechtsgrundlage für die Übernahme der Unterkunftskosten ist § 22 Abs. 1 SGB II. Hiernach werden Leistungen zur Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des alleinstehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft solange zu berücksichtigen, wie es dem alleinstehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zumutbar ist,

durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Anwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Die Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten kann der Kläger damit nur dann beanspruchen, wenn diese Kosten angemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II sind. Die Angemessenheit der tatsächlichen Aufwendungen für eine Wohnung ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in mehreren Schritten zu prüfen (z.B. Bundessozialgericht Urteil vom 17.12.2009 Az. B 4 AS 27/09 R; 19.10.2010 Az. B 14 AS 2/10 R). Zunächst ist die Größe der Wohnung des oder der Hilfebedürftigen festzustellen und zu prüfen, ob diese angemessen ist. Dabei erfolgt die Bemessung der angemessenen Größe nach den landesrechtlichen Durchführungsvorschriften zu § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung vom 13.09.2001. Angemessen ist eine Wohnung ferner nur, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts genügt es jedoch insoweit, dass das Produkt aus Wohnfläche und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt, angemessen ist, also die zu übernehmende Miete in dem räumlichen Bezirk, der den Vergleichsmaßstab bildet, die angemessenen Mietobergrenzen nicht überschreitet (Bundessozialgericht Urteil vom 17.12.2009 und 19.10.2010 a.a.O.). Zu ermitteln ist somit zunächst die abstrakte Angemessenheit der Wohnkosten bestehend aus Wohnungsgröße, Grundmiete und kalten Betriebskosten (ohne Heizkosten), sodann ist in einem zweiten Schritt im Rahmen der konkreten Angemessenheit zu prüfen, ob es dem Betroffenen aufgrund seiner individuellen Verhältnisse möglich und zumutbar war, die Wohnung zu wechseln und sodann ist in einem dritten Schritt zu ermitteln, ob die als abstrakt angemessen beurteilten Wohnungen am Wohnungsmarkt auch konkret verfügbar waren.

Grundlage für die Ermittlung der Mietobergrenze bildet dabei nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein schlüssiges Konzept, welches grundsätzlich von dem Grundsicherungsträger vorzulegen ist, der im Rahmen seiner prozessualen Mitwirkungspflichten dem Gericht eine Entscheidungsgrundlage zu verschaffen hat (Bundessozialgericht Urteil vom 17.12.2009 a.a.O.). Kommt der Grundsicherungsträger dieser Verpflichtung nicht nach, ist es zunächst im Sinne der Amtsermittlung Aufgabe der Gerichte, den angemessenen Mietwert zu ermitteln. Erst im Falle eines Ermittlungsausfalls kann hilfsweise auf die Werte des § 12 Wohngeldgesetz (gegebenenfalls unter Einschluss eines Zuschlages) zurückgegriffen werden (Bundessozialgericht Urteil vom 17.12.2009 a.a.O.).

aa) Die Angemessenheit der Wohnungsgröße richtet sich nach den Werten, die die Länder aufgrund von § 10 Wohnraumförderungsgesetz vom 13.09.2001 festgelegt haben. Maßgeblich in Niedersachsen sind die Wohnraumförderungsbestimmungen - vgl. Punkt B 11 Angemessene Wohnflächen. Für einen Einpersonenhaushalt sind danach grundsätzlich 50 Quad-

ratmeter Wohnfläche als angemessen anzusehen. Für einen Zweipersonenhaushalt gilt eine Wohnfläche von 60 Quadratmetern als angemessen. Der Kläger hatte, was zwischen den Beteiligten unstrittig ist, aufgrund konkreter Umstände - nämlich aufgrund des Todes seiner Ehefrau im November 2011 - auch nach Auffassung der Kammer noch im streitgegenständlichen Zeitraum einen Anspruch auf Berücksichtigung der angemessenen Unterkunftskosten für einen Zweipersonenhaushalt. Denn nach einer internen Weisung des Beklagten können Maßnahmen zur Senkung der bisher angemessenen Kosten der Unterkunft u.a. aus sozialen Gründen, unter die auch ein Haushalt zu fassen ist, in dem innerhalb des letzten Jahres ein Todesfall eingetreten ist, unterbleiben. In Anwendung dieser Weisung hat der Beklagte dem Kläger auch am 06. Februar 2012 die telefonische Zusage erteilt, dass es aus Pietätsgründen zunächst für den Zeitraum eines Jahres keine Kostensenkungsaufforderung geben werde, was letztlich die Aussage beinhaltet, dass es für die mitgeteilte Übergangszeit bei den angemessenen Kosten für einen Zweipersonenhaushalt verbleiben würde. Danach ist von einer angemessenen Wohnfläche von 60 Quadratmetern auszugehen.

Die vom Kläger bewohnte Wohnung überschritt mit 72,5 Quadratmetern die maßgebliche Wohnflächengrenze von 60 Quadratmetern und ist somit hinsichtlich der Wohnungsgröße nicht angemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II.

bb) Die Überschreitung der angemessenen Wohnungsgröße ist jedoch grundsicherungsrechtlich unbeachtlich, wenn das Produkt aus Wohnungsgröße und Wohnungsstandard ausgedrückt in der Höhe des Mietpreises gleichwohl angemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II wäre (Bundessozialgericht Urteil vom 17.12.2009 a.a.O.). Die Wohnung muss hierbei nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen und darf keinen gehobenen Wohnstandard aufweisen. Zu ermitteln ist die zu übernehmende Miete im räumlichen Vergleichsraum begrenzt auf die angemessene Mietobergrenze (Bundessozialgericht Urteil vom 17.12.2009 a.a.O.). Räumlicher Vergleichsraum ist hierbei ein ausreichend großer Raum der Wohnungsbindung, der aufgrund der räumlichen Nähe, Infrastruktur und verkehrstechnischen Verbindungen insgesamt einen homogenen Lebens- und Wohnraum bildet (Bundessozialgerichts Urteil vom 17.12.2009 a.a.O.). Insoweit geht der Beklagte nach Auffassung der Kammer zutreffend bei der Ermittlung des räumlichen Vergleichsraumes von dem gesamten Stadtgebiet Delmenhorst aus. Bei einer Stadt wie Delmenhorst mit ca. 74.000 Einwohnern ist von einem homogenen Wohnraum auszugehen. Dies gilt insbesondere - wenn wie im Stadtgebiet Delmenhorst - der örtliche Nahverkehr auf die Erreichbarkeit des Stadtkerns von allen Stadtteilen, auch solchen in Randlage ausgerichtet ist (Bundessozialgericht Urteil vom 07.12.2009 a.a.O. zu Großstädten).

cc) Zu ermitteln ist sodann die angemessene Miete für Wohnungen einfachen Standards, das heißt die Referenzmiete in dem angegebenen Vergleichsraum. Der Begriff der Angemessen-

heit stellt hierbei einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der von den Gerichten voll überprüfbar ist. Der angemessene Mietpreis soll dabei die Gegebenheiten auf dem Mietwohnungsmarkt des Vergleichsraumes abbilden und gewährleisten, dass der Hilfebedürftige durch die Grundsicherungsleistungen das elementare Grundbedürfnis "Wohnen" zu grundsicherungsrechtlich angemessenen Bedingungen befriedigen kann (Bundessozialgericht Urteil vom 17.12.2009 a.a.O.).

dd) **Das aus dem qualifizierten Mietspiegel 2010 der Stadt Delmenhorst abgeleitete Konzept des Beklagten ist zur Bestimmung der Referenzmiete nicht geeignet.** Ein schlüssiges Konzept erfordert nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein planmäßiges Vorgehen im Sinne einer systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen im maßgeblichen Vergleichsraum sowie für sämtliche Anwendungsfälle und nicht nur punktuell im Einzelfall (Bundessozialgericht vom 17.12.2009 a.a.O. m.w.N., Urteil vom 10.09.2013 Az. B 4 AS 77/12 R). Ein Mietspiegel kann hierbei grundsätzlich Grundlage für ein schlüssiges Konzept sein, wenn er den Anforderungen der Statistik genügt und auf einer ausreichenden empirischen Grundlage basiert (Bundessozialgericht Urteil vom 17.12.2009 und 10.09.2013 a.a.O.). Diese Voraussetzungen sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dann erfüllt wenn:

- Die Datenerhebung ausschließlich in dem genau eingegrenzten und über den gesamten Vergleichsraum erfolgt (keine Ghattobildung).
- Eine nachvollziehbare Definition des Gegenstandes der Beobachtung, zum Beispiel welche Art von Wohnungen, Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgrößen vorliegt.
- Die Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, zum Beispiel Mietspiegel) festgelegt sind.
- Die Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten gewährleistet ist.
- Die Validität der Datenerhebung gewährleistet ist.
- Anerkannte mathematisch-statistische Grundsätze der Datenauswertung eingehalten worden sind.
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (zum Beispiel Spannoberwert oder Kappungsgrenze) enthalten sind.

ff) Letztlich kann hier dahinstehen, ob die dem Mietspiegel 2010 zugrunde gelegten stichtagsbezogene Daten und deren Auswertung den vorgenannten Anforderungen genügen, denn

jedenfalls ist der Beklagte der ihm auch im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II obliegenden Überprüfungs- und Fortschreibungspflicht nicht nachgekommen. Die Kammer orientiert sich bezüglich des Umfangs der Überprüfungs- und Fortschreibungspflicht an den Regelungen des SGB II zur Bestimmung der Miethöchstbeträge durch kommunale Satzung.

(1) Nach § 22 c SGB II soll der Grundsicherungsträger zur Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten auf einen qualifizierten oder einfachen Mietspiegel oder auf Mietdatenbanken zurückgreifen. Diese Regelung lässt jedoch nicht ohne weiteres die Schlussfolgerung zu, dass dem Mietspiegel für die Dauer seiner Geltung eine Vermutung der Richtigkeit zuerkannt werden könnte. Denn § 22 c Abs. 2 SGB II regelt für die kommunale Satzung eine Überprüfungs- und Fortschreibungspflicht nach Ablauf von zwei Jahren. Damit ist nach Auffassung der Kammer klargestellt, dass im Anwendungsbereich einer kommunalen Satzung nicht der (qualifizierte oder einfache) Mietspiegel oder die Mietdatenbank selbst das schlüssige Konzept bilden. Vielmehr können die dem Mietspiegel oder der Datenbank zugrunde liegenden Daten verwendet werden, um daraus ein schlüssiges Konzept zu erstellen bzw. im Rahmen des § 22 c Abs. 2 SGB II weiterzuentwickeln. Maßgeblich dafür, ob der Mietspiegel Grundlage des schlüssigen Konzeptes sein kann, ist daher, inwieweit dieser auf einer ausreichend aktuellen Datengrundlage basiert, die nach statistischen Kriterien ausgewertet worden ist, so dass die tatsächlichen Gegebenheiten des Wohnungsmarktes (unteres Mietpreissegment) abgebildet werden.

(2) Unter Heranziehung dieser Grundsätze ist der Grundsicherungsträger nach Auffassung der Kammer auch bei einem nach § 22 Abs. 1 SGB II erstellten Konzept verpflichtet, die dadurch bestimmten Referenzmieten mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben.

Das Bundessozialgericht hat zwar grundsätzlich anerkannt, dass der Aktualität des einem schlüssigen Konzeptes nach § 22 Abs. 1 SGB II zugrunde gelegten Datenmaterials Grenzen gesetzt sind (vgl. BSG, Urteil vom 10. September 2013 - B 4 AS 77/12 R). Das SGB II selbst bestimmt nicht, innerhalb welcher Frist und in welchem Umfang die Leistungsträger die Schlüssigkeit eines aus den Daten eines qualifizierten Mietspiegels abgeleiteten Konzeptes nach § 22 Abs. 1 SGB II durch eine erneute Datenerhebung oder -fortschreibung zu überprüfen haben. Die Kammer hält es in diesem Zusammenhang allerdings für gerechtfertigt unter Heranziehung des dargestellten § 22 c Abs. 2 SGB II analog auch in den Fällen, in denen die Kosten der Unterkunft nicht durch kommunale Satzung bestimmt werden, auf eine Zweijahresfrist abzustellen. Denn es wäre nicht sachgerecht, an eine kommunale Satzung, für die letztlich auch die Daten eines qualifizierten Mietspiegels herangezogen werden können (vgl. § 22 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II) andere Anforderungen zu stellen.

Im Übrigen hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom 04. Juni 2014 - B 14 AS 53/13 - bereits für den umgekehrten Fall klargestellt, dass die Kommunen bei einer Regelung durch Satzung keinem geringeren Maß unterworfen werden, als es der Verwaltung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II vorgegeben ist. Auch die untergesetzlichen Normgeber nach § 22 a Abs. 1 SGB II haben - so das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 04. Juni 2014 - die soziale Wirklichkeit im Hinblick auf den Bedarf für Unterkunft und ggf. Heizung (vgl. § 22 b Abs. 1 Satz 2 SGB II) zeit- und realitätsgerecht zu erfassen und dazu auf Verfahren zurückzugreifen, die zu dessen Bemessung im Grundsatz tauglich sind (ebenso Berlit in Münder, aaO, § 22 a RdNr 6 ff; Krauß, Sozialrecht aktuell 2011, 144, 146; Luik in Eicher, aaO, § 22 a RdNr 9 ff, § 22b RdNr 2). Wenn danach also der kommunale Satzungsgeber keinem geringeren Maß unterworfen ist, als die Verwaltung nach § 22 Abs. 1 SGB II, rechtfertigt das nach Auffassung der Kammer den Umkehrschluss, dass dann die Verwaltung nach § 22 Abs. 1 SGB II jedenfalls auch nicht bessergestellt ist und ihrerseits ebenfalls eine Überprüfungspflicht und Fortschreibungspflicht nach Ablauf eines Zweijahreszeitraums besteht. Nur so wird gewährleistet, dass die vom Bundessozialgericht geforderte zeit- und realitätsgerechte soziale Wirklichkeit durch die seitens der Verwaltung festgelegten Angemessenheitsgrenzen abgebildet wird.

Dabei weist die Kammer ausdrücklich darauf hin, dass sie in den Fällen, in denen das Konzept auf Daten basiert, die im Rahmen der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gewonnen worden sind nicht grundsätzlich verpflichtet ist, im Zweijahresrhythmus neue Primärdaten zu erheben. Die Verwaltung muss allerdings aufgrund der auch im Anwendungsbereich des § 22 Abs. 1 SGB II bestehenden Überprüfungspflicht gewährleisten, dass dem Gericht das Verfahren zur Überprüfung des Konzepts und die diesem Verfahren zugrunde gelegten Daten bzw. Erkenntnisse statistisch aufbereitet vorgelegt werden.

(3) Ungeklärt ist in diesem Zusammenhang die Frage, wann die aus § 22 c Abs. 2 SGB II abgeleitete Zweijahresfrist zur Überprüfung des Konzepts zu laufen beginnt. Das Gesetz selbst trifft dazu keine Regelung. Unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der in § 22 c Abs. 2 SGB II normierten Überprüfungspflicht - nämlich der realitätsnahen Abbildung des aktuellen Wohnungsmarktes - kann nach Auffassung der Kammer für den Beginn der Zweijahresfrist nicht grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Anerkennung des Mietspiegels durch die Stadt Delmenhorst oder wie der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 14. Januar 2015 geäußert hat, erst auf den umsetzenden Ratsbeschluss der Stadt Delmenhorst vom 11. Mai 2010 abgestellt werden. Denn dann bliebe völlig unberücksichtigt, dass die Mietspiegelerstellung, d.h. der Zeitraum vom Beginn der Vermieterbefragungen im September 2008 bis zur Anerkennung durch die Stadt Delmenhorst bereits 15 Monate umfasst hat und bis zum Ratsbeschluss vom 11. Mai 2010 sogar ca. 20 Monate verstrichen waren. Auch wenn in der zivilrechtlichen Literatur zum Beginn der Zweijahresfrist unterschiedliche Auffassung vertreten werden (vgl. Schmidt-Futterer, Mietrecht Kommentar § 558 d BGB RdNr 88, der auf die Aner-

kennung des Mietspiegels unabhängig von der Erstellungszeit abstellt, aA Rips WuM 2002, 415, 418, der eine maximale Frist von sechs Monaten zwischen Datenerhebung und Anerkennung fordert) ist die Kammer überzeugt, dass jedenfalls eine Erstellungszeit von 15 Monaten bis zur Anerkennung des Mietspiegels bzw. von 20 Monaten bis zur leistungsrechtlich relevanten Umsetzung (hier Ratsbeschluss vom 11. Mai 2010) beim Lauf der Zweijahresfrist nicht völlig unberücksichtigt bleiben kann. Vorliegend jedenfalls waren spätestens mit Beginn des streitgegenständlichen Zeitraumes am 01. Januar 2012, an dem bereits die Zweijahresfrist ab Anerkennung des Mietspiegels (01. Januar 2010) abgelaufen war, die zu dieser Zeit bereits 39 Monate alten Daten (Stichtagsmonat September 2008) nicht mehr geeignet, die aktuelle Situation am Wohnungsmarkt zuverlässig abzubilden.

(4) Auf Aufforderung des Gerichts vom 23. Juli 2014 hat der Beklagte keine Daten mitgeteilt, die eine Überprüfung oder Fortschreibung der Angemessenheitsgrenze auf der Grundlage des Konzepts des Beklagten im streitgegenständlichen Zeitraum ermöglichen. Der Beklagte hat vielmehr erklärt, dass in den Jahren 2009 bis 2012 keine weiteren Daten erhoben worden seien. Aufgrund des Zeitablaufs und einer fehlenden Dokumentation durch den Beklagten sieht sich das Gericht deshalb auch nicht in der Lage ohne unverhältnismäßig aufwändige Ermittlungen nachträglich eine Überprüfung der Schlüssigkeit des Konzepts herbeizuführen.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist die umfassende Ermittlung der Daten sowie die Auswertung im Sinne der Erstellung eines schlüssigen Konzepts Angelegenheit des Grundsicherungsträgers und bereits für die sachgerechte Entscheidung im Verwaltungsverfahren notwendig. Im Rechtsstreit muss der Grundsicherungsträger sein schlüssiges Konzept auf Aufforderung durch das Gericht vorlegen. Entscheidet er ohne ein schlüssiges Konzept, ist er im Rahmen seiner prozessualen Mitwirkungspflicht nach § 103 S. 1 2. Halbs. SGG gehalten, dem Gericht eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage zu verschaffen und ggf. eine unterbliebene Datenerhebung und -aufbereitung nachzuholen. Liegen aber keine Ermittlungsergebnisse vor, brauchen insbesondere für weit zurückliegende Zeiträume nicht unverhältnismäßig aufwändige Ermittlungen nachträglich durchgeführt werden (vgl. dazu BSG, Urteil vom 12.12.2013 - B 4 AS 87/12 R).

Nach Auffassung der Kammer trifft den Grundsicherungsträger diese Verpflichtung zur Durchführung und Darlegung sachgerechter Ermittlungen der nach den Verhältnissen des örtlichen Wohnungsmarktes angemessenen Werte auch im Rahmen der bestehenden zweijährigen Überprüfungs- und Fortschreibungspflicht. Denn nur dadurch wird gewährleistet, dass nach Ablauf der Zweijahresfrist eine sachgerechte Entscheidung des Grundsicherungsträgers zu den angemessenen Kosten der Unterkunft unter Berücksichtigung der aktuellen Wohnungsmarktgegebenheiten getroffen werden kann.

c) Im Falle des hier festzustellenden Erkenntnisausfalls zur Ermittlung der angemessenen Referenzmiete sind grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen. Diese werden allerdings nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, der die Kammer folgt, auf die Tabellenwert zu § 12 WoGG zuzüglich eines Sicherheitszuschlags in Höhe von 10 % im Sinne einer Obergrenze der Angemessenheit gedeckelt (vgl. BSG, Urteil vom 12.12.2013 - B 4 AS 87/12 R m.w.N.).

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 12.12.2013 a.a.O. klargestellt, dass - entgegen der hier vom Beklagten vertretenen Rechtsauffassung - auch im Falle der Heranziehung von § 12 WoGG der zu § 8 WoGG entwickelte Sicherheitszuschlag zu gewähren ist, denn § 12 WoGG und § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II verfolgen unterschiedliche Ziele. Sinn und Zweck des § 12 WoGG ist es gerade nicht, die Mieten für Wohnraum bei Vorliegen der einkommensrechtlichen Voraussetzungen voll oder zu einem erheblichen Teil zu übernehmen. Im Gegensatz zu § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II ist es damit kein Ziel des § 12 WoGG die realen Verhältnisse des Marktes abzubilden (dazu ausführlich BSG, Urteil vom 12.12.2013 a.a.O., m.w.N. aus der Literatur).

d) Unter Heranziehung der rechten Spalte der Wohngeldtabelle hat der Kläger Anspruch auf Kosten der Unterkunft in Höhe von 442,20 €. Die Stadt Delmenhorst wird der Mietstufe 3 zugeordnet. Für einen Zweipersonenhaushalt der Mietstufe 3 wird als Höchstbetrag nach § 12 WoGG eine Miete in Höhe von 402,00 € berücksichtigt. Auf den Miethöchstbetrag nach WoGG ist ein Sicherheitszuschlag in Höhe von 40,20 € (10 % auf 402,00 €) zu gewähren.

aa) Damit errechnet sich für den Kläger in den Monaten Januar und Februar 2012 ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II in Höhe von insgesamt 871,20 €, auf den der Beklagte auf der Grundlage der streitgegenständlichen Bescheide einen Betrag in Höhe von 850,80 € gezahlt hat. Die Anspruchsberechnung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

	Bedarfsgemeinschaft	
Name	I	J
Geburtsdatum		K
Regelbedarf	374,00 €	374,00 €
Kosten für Unterkunft und Heizung	497,20 €	497,20 €
Bedarf der Leistungsberechtigten	871,20 €	871,20 €
Kindeseinkommen	0,00 €	-/-
<i>verbleibende Bedarfe</i>	871,20 €	871,20 €
<i>Bedarfsanteile</i>	100,00%	100,00%
anzurechnendes Einkommen	0,00 €	
Einkommensverteilung nach Bedarfsanteilen	0,00 €	0,00 €
Leistungsanspruch	871,20 €	871,20 €
<i>davon Regelbedarf + Mehrbedarf</i>	374,00 €	374,00 €
<i>davon Unterkunftskosten</i>	497,20 €	497,20 €
Auszahlungsanspruch	871,20 €	871,20 €
bisheriger Leistungsanspruch	850,80 €	850,80 €
Differenz Leistungsanspruch / bisheriger Anspruch	20,40 €	20,40 €

bb) In den Monaten März und April 2012 errechnet sich ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 812,36 € auf den der Beklagte auf der Grundlage der angefochtenen Bescheide einen Betrag in Höhe von 791,96 € monatlich gezahlt hat. Vom Bedarf des Klägers in Höhe von ebenfalls 871,20 € war das Einkommen aus der Witwenrente in Höhe von monatlich 88,84 €, bereinigt um die sog. Versicherungspauschale nach §§ 11b Abs. 1 Nr. 3, 13 SGB II i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung in Höhe von 30,00 € abzusetzen. Die Anspruchsberechnung stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

Name	I	J
Geburtsdatum		K
Regelbedarf	374,00 €	374,00 €
Kosten für Unterkunft und Heizung	497,20 €	497,20 €
Bedarf der Leistungsberechtigten	871,20 €	871,20 €
<i>verbleibende Bedarfe</i>	871,20 €	871,20 €
<i>Bedarfsanteile</i>	100,00%	100,00%
anzurechnendes Einkommen	58,84 €	58,84 €
Einkommensverteilung nach Bedarfsanteilen	58,84 €	58,84 €
Leistungsanspruch	812,36 €	812,36 €
<i>davon Regelbedarf + Mehrbedarf</i>	315,16 €	315,16 €
<i>davon Unterkunftskosten</i>	497,20 €	497,20 €
Auszahlungsanspruch	812,36 €	812,36 €
bisheriger Leistungsanspruch	791,96 €	791,96 €
Differenz Leistungsanspruch / bisheriger Anspruch	20,40 €	20,40 €

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG. Dabei hat die Kammer es für sachgerecht erachtet, dem Beklagten die vollständigen Kosten aufzuerlegen, da der Kläger in der mündlichen Verhandlung lediglich höhere Leistungen nach dem SGB II für die Monate Januar 2012 bis April 2012 begehrt hat, was letztlich seiner Antragstellung im Widerspruchsverfahren entsprach.

4. Die Berufung ist gegen das vorliegende Urteil gem. § 144 Abs. 2 Ziff. 1 Sozialgerichtsgesetz zuzulassen gewesen, da die maßgeblichen Rechtsfragen zur Überprüfung und Fortschreibungspflicht eines auf einem qualifizierten Mietspiegel beruhenden Konzepts nach § 11 Abs. 1 S.1 SGB II bislang keiner ober- oder höchstrichterlichen Rechtsprechung zugeführt worden sind.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Oldenburg, Schloßwall 16, 26122 Oldenburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Oldenburg, Schloßwall 16, 26122 Oldenburg, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Draber